

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1771/2015/1
Amt/Aktenzeichen 70/70 29 31 / 1	Datum 02.12.2015	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 24.11.2015

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Werkausschuss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Mainz	Vorberatung	02.12.2015	N
Stadtrat	Entscheidung	02.12.2015	Ö

Betreff:

Verfüllung und Rekultivierung des ehemaligen Steinbruchs Laubenheim
hier: Antrag auf Planfeststellung nach § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 02.12.2015

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete

Mainz, 02.12.2015

gez. Ebling

Michael Ebling
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Stadtrat beschließt den Antrag auf Planfeststellung für eine im Steinbruch Laubenheim geplante Deponie der Deponieklassen DK I und DK II bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen und das Vorhaben vorbehaltlich der Genehmigung durch die Behörde umzusetzen.

Dabei beinhalten die Planungen einen Abstand von 360 Metern für DK II Abfälle zur Wohnbebauung. Mineralische Abfälle werden ausschließlich aus der Landeshauptstadt Mainz und dem Landkreis Mainz-Bingen angenommen. Die Verfüllung wird nach 15 Jahren abgeschlossen sein. Auf eine Genehmigung zur Ablagerung von Asbest und Schlacke aus der Hausmüllverbrennung wird verzichtet.

1. Sachverhalt

Mit Vertrag vom 28.11.2008 übernahm die Stadt Mainz bzw. der Entsorgungsbetrieb die gegenüber der HeidelbergCement AG aus der seinerzeitigen Abbaugenehmigung weiterhin bestehende Verpflichtung, den ehemaligen Steinbruch Laubenheim zu verfüllen und zu rekultivieren. Seitdem setzt der Entsorgungsbetrieb die von HeidelbergCement begonnene Verfüllung des Steinbruchs mit unbelasteten Bodenaushubmassen um.

Unverändert bestehen hierbei weiterhin die im Jahre 1997 zwischen der Stadt Mainz und der HeidelbergCement AG vereinbarten Rekultivierungsziele, nämlich den Steinbruch nach dem Vorbild des bereits rekultivierten Weisenauer Steinbruchs für die Naherholung und den Naturschutz auszubauen bzw. zu erhalten. Im Entwurf eines bereits erstellten Rekultivierungsplanes sind diese Ziele aufgenommen und werden im Zuge der Verfüllung des Steinbruchs beachtet.

Aufgrund der Größenordnung der Rekultivierungsverpflichtung wurde ein längerer Zeitraum von 20-25 Jahren für erforderlich erachtet, um die entsprechenden Verfüllmassen (rund 10-12 Mio. t) aus Bauvorhaben in der Region zu erhalten. Im Jahr 2015 werden ca. 400.000 t aus unbelasteten Aushubmassen abgelagert.

Seit der Schließung der städtischen Deponie in Budenheim (DK II-Deponie) im Jahr 2010 verfügt die Stadt Mainz über keine eigene Entsorgungsanlage mehr für die Ablagerung / Beseitigung von nicht verwertbaren, mineralischen (Bau-)Abfällen. Seitdem müssen Bauabfälle, die aus Vorhaben in Mainz regelmäßig anfallen, auf weit entfernt liegende Deponien entsorgt werden, was aufgrund der weiten Transportwege mit erheblichen Mehrkosten für die örtlichen Bauvorhaben und mit transportbedingten Umweltbelastungen verbunden ist.

Mit Beschluss vom 02.12.2009 beauftragte der zuständige Werkausschuss den Entsorgungsbetrieb, eine Teilfläche des Steinbruchs Laubenheim für die Ablagerung von mineralischen Abfällen vorzusehen und die entsprechenden Genehmigungsunterlagen vorzubereiten. Durch die Schaffung einer eigenen Anlage wird die Stadt nicht nur ihrer gesetzlichen Entsorgungsverantwortung gerecht, sondern die zusätzlichen Mengen an mineralischen Abfällen beschleunigen die Verfüllung, so dass das Gelände der Bevölkerung früher für die Naherholung zur Verfügung steht.

Eine erste Abstimmung über das Vorhaben und den Umfang der erforderlichen Antragsunterlagen inklusive der einzuholenden Fachgutachten erfolgte auf Einladung der SGD-Süd mit den Fachbehörden, den Naturschutzverbänden und den Ortsvorstehern/-innen der hiervon berührten Stadtteile bei einem Scoping-Termin am 09.03.2010 in Mainz. In dem nach § 35 Kreislaufwirtschaftsgesetz durchzuführenden Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit gefordert. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch (einschließlich der menschlichen Gesundheit), Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern ermittelt. Grundlagen der Umweltverträglichkeitsprüfung sind die für den Standort Steinbruch Laubenheim erstellten Fachgutachten für Verkehr, Schall, Staub, Hydrogeologie, Baugrund sowie Natur- und Artenschutz.

Information der Öffentlichkeit und der politischen Gremien

Über das Vorhaben wurden die Bürgerinnen und Bürger erstmals im Rahmen der Auftaktveranstaltung zur „Stadt der Wissenschaft“ am Haltepunkt auf der Aussichtsplattform zum Steinbruch an der K 13 informiert. In den Jahren 2012 bis 2015 folgten insgesamt sechs weitere öffentlich angekündigte Bürgerinformationsveranstaltungen, Vorstellungen der Planungen in den Ortsbeiräten und den Stadtratsfraktionen sowie eine Besichtigung der Deponie „Hoher Weg“ in der Stadt Ludwigshafen, an der Mitglieder des Stadtrates, des Werkausschusses, der Ortsbeiräte sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger teilnahmen.

Fragen aus der Bevölkerung zum Vorhaben wurden seitens der Verwaltung bzw. durch den Entsorgungsbetrieb transparent beantwortet, zuletzt ein Fragebogen mit 91 Fragen einer Bürgerinitiative. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie Umweltverbände die Möglichkeit, Einwendungen und Stellungnahmen zum Vorhaben einzubringen. In einem anschließenden Erörterungstermin unter Leitung der Genehmigungsbehörde werden alle eingebrachten Bedenken und offene Fragen mit dem Vorhabensträger und Fachgutachtern behandelt.

Interkommunale Kooperation mit der Stadt Wiesbaden

Die u.a. in der Bürgerversammlung am 18.06.2015 als Alternative zu einer eigenen Deponie geforderte kommunale Zusammenarbeit und Mitbenutzung der DK II-Deponie Dyckerhoff-Bruch in der Landeshauptstadt Wiesbaden wurden von Seiten der Verwaltung geprüft. Diesbezüglich fanden Gespräche am 08. September 2015 mit dem für die Entsorgung zuständigen Dezernenten und dem Betriebsleiter der Entsorgungsbetriebe statt. Im Ergebnis kann die Stadt Wiesbaden kurz- und mittelfristig keine zusätzlichen Mengen aus dem Gebiet der Stadt Mainz und aus dem Landkreis Mainz-Bingen aufnehmen, da die zur Verfügung stehenden Ablagerungsvolumina auf der hessischen Seite der Rhein-Main-Region durch vertraglich vereinbarte Ablagerungsmengen vergeben sind.

Auch die durch den geplanten Neubau einer mineralischen Deponie der Klasse I neu geschaffenen Ablagerungskapazitäten werden nach Mitteilung der Stadt Wiesbaden vom 12.10.2015 „weitestgehend für die Abfallerzeuger auf hessischer Seite benötigt“.

Deponieklassen

Das Abfallrecht unterscheidet zwischen fünf Deponieklassen (DK 0 – DK IV), auf denen Abfälle mit unterschiedlichen Schadstoffgehalten abgelagert werden dürfen. Entsprechend gelten für die verschiedenen Deponieklassen unterschiedliche Anforderungen, was den Untergrund einer Deponie, technische Maßnahmen, Abdichtungssysteme und den Deponiebetrieb anbetrifft.

Im Steinbruch Laubenheim sind die Deponieklassen I und II vorgesehen. Damit wird – wie schon bei der früheren Deponie in Budenheim oder der Deponie der Stadt Wiesbaden – der größte anfallende Mengenstrom an mineralischen Abfällen aus der Stadt Mainz und dem Landkreis abgedeckt und eine Ablagerungsmöglichkeit geschaffen.

Die Errichtung einer Deponie der Klasse 0 ergab in der Prüfung das ungünstigste Ergebnis – gemessen an relativ hohen Aufwendungen zur Deponieeinrichtung und den nur geringen Ablagerungsmöglichkeiten der mineralischen Abfälle. Auch die ausschließliche Einrichtung einer Deponie der Klasse I weist vergleichsweise hohe Einrichtungskosten auf und kann Teilmengen der anfallenden Abfälle nicht aufnehmen.

Um die größtmögliche Entsorgungssicherheit zu planbaren Kosten zu erreichen, ist daher die Kombination aus DK I und DK II-Deponie geplant. Der Ausbau der ca. 11 ha großen Fläche soll in Abschnitten vorgenommen werden, so dass eine bestmögliche Orientierung an den tatsächlich anfallenden Mengen möglich ist.

2. Lösung

Um den Abstand zwischen Ablagerungsfläche und dem nächstgelegenen Wohnhaus, der nach geltenden Deponierecht kein Bewertungskriterium für die Zulässigkeit von Deponien ist, zu erhöhen, hat die Verwaltung das Ablagerungskonzept in der Hinsicht modifiziert, dass der Ablagerungsbereich für die DK II – Abfälle nach Osten verschoben wird, so dass die Entfernung zwischen Wohnbebauung und Ablagerungsbereich ca. 360 m beträgt.

Darüber hinaus wird auf die Annahme von asbesthaltigen Materialien sowie auf Schlacke aus der Hausmüllverbrennung verzichtet und der Entsorgungsbetrieb wird keine entsprechende Genehmigung zur Ablagerung bei der Genehmigungsbehörde beantragen.

Mit der Errichtung einer Deponie der Klassen I und II für mineralische Abfälle kommt die Stadt Mainz ihrer gesetzlichen Verantwortung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach und kann für die nächsten 10-15 Jahre die bei örtlichen Bauvorhaben anfallenden, gering belasteten mineralischen Abfälle zu angemessenen Kosten sicherstellen.

Durch die zusätzlichen Mengen an mineralischen Abfällen wird die Verfüllung des Steinbruchs beschleunigt und die Nutzung des Geländes für die Naherholung durch die Bevölkerung früher möglich.

3. Alternative

Die besagten Bauabfälle werden auf weiter entfernt liegenden Deponien in Rheinland-Pfalz oder nach Hessen entsorgt. Dies ist mit längeren, umweltbelastenden Transportwegen und in Anbetracht der bestehenden Engpässe bei den Deponiekapazitäten erfahrungsgemäß auch mit höheren Deponierungskosten verbunden. Die Mehrkosten gehen letzten Endes zu Lasten der privaten und öffentlichen Bauprojekte in Mainz. Darüber hinaus besteht für die Deponien in anderen Gebietskörperschaften oder gar Bundesländern keine Annahmeverpflichtung für Abfälle aus Mainz. Die Entsorgungssicherheit ist somit nicht dauerhaft gewährleistet.

4. Ausgaben / Finanzierung

Nach den durchgeführten Wirtschaftlichkeitsberechnungen werden die Investitions-, Betriebs- und Nachsorgekosten für die Deponie durch die in der Ablagerungsphase zu erhebenden Benutzungsgebühren gedeckt. Entsprechende Mittel sind im Wirtschaftsplan 2016 bzw. im Investitionsprogramm 2015 – 2019 eingestellt.